

99135009016000, 99135009016000

Lohnsteuerhilfeverein, Anerkennung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9904301/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135009016000, 99135009016000
Leistungsbezeichnung I	Lohnsteuerhilfeverein, Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Steuererklärung, Steuerbescheid, Einkommenssteuer, Einkommensteuer, Finanzamt, Lohnsteuerhilfeverein, Lohnsteuer, Selbsthilfeeinrichtung, Steuern
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/BJNR019060975.html#BJNR019060975BJNG000100315 https://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/BJNR019060975.html#BJNR019060975BJNG000100315 https://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/_5.html
Teaser	Wenn Sie einen Lohnsteuerhilfverein führen möchten, dann benötigen Sie dafür eine Anerkennung. Dazu erhalten Sie hier Informationen.
Volltext	Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG) für

Modul

Sachverhalt

ihre Mitglieder. Diese Befugnis ist beschränkt und erstreckt sich beispielsweise auf Mitglieder mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, mit Einkünften aus Unterhaltsleistungen und nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.

Die Hilfeleistung in Steuersachen darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören. Für jede Beratungsstelle muss eine Leiterin oder ein Leiter bestellt werden. Der Lohnsteuerhilfverein muss in dem Bezirk der Aufsichtsbehörde, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten.

Lohnsteuerhilfvereine bedürfen für ihre Tätigkeit der Anerkennung. Diese erfolgt nur auf Antrag und ****nach**** Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

Erforderliche Unterlagen

- öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung
- Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit als Verein (Auszug aus dem Vereinsregister)
- Liste mit den Namen und Anschriften der Mitglieder des Vorstands
- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (Zweitschrift der Versicherungspolice)
- Verzeichnis der geplanten Beratungsstellen mit
 - Angaben ob und gegebenenfalls welche räumlichen, personellen und organisatorischen Verflechtungen mit anderen wirtschaftlichen Unternehmen bestehen,
 - Name, Anschrift und Beruf der Beratungsstellenleiterin oder des Beratungsstellenleiters
 - Erklärung, ob und gegebenenfalls bei welchem Lohnsteuerhilfverein die Beratungsstellenleiterin oder der Beratungsstellenleiter früher Hilfe in Steuersachen geleistet hat und ob sie oder er gegebenenfalls weiterhin eine andere Beratungsstelle leitet,
 - Bescheinigungen über Art und Umfang der bisherigen beruflichen Tätigkeit der Leiterin oder des Leiters (beispielsweise Urkunden, Arbeitgeberbescheinigungen) in Kopie,

Modul

Sachverhalt

- Erklärung der Beratungsstellenleiterin oder des Beratungsstellenleiters, dass sie oder er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, ob sie oder er innerhalb der letzten 12 Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist oder gegen sie oder ihn ein strafgerichtliches Verfahren oder Ermittlungsverfahren (auch berufsgerichtliche Verfahren sowie Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und dem Steuerberatungsgesetz) anhängig ist, und dass sie oder er ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Stelle beantragt hat.
 - Polizeiliches Führungszeugnis der Belegart O, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt.
 - Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen (Beitragsordnung)

Voraussetzungen

**** Voraussetzungen für die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein****

Um als Lohnsteuerhilfverein anerkannt zu werden, muss die Satzung des Vereins folgende Punkte erfüllen:

- Die Aufgabe des Vereins darf ausschließlich die beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nr. 11 StBerG für seine Mitglieder sein.
- Sitz und Geschäftsleitung des Vereins müssen sich in demselben Bezirk der Aufsichtsbehörde befinden.
- Der Name des Vereins darf keinen Bestandteil mit besonderem Werbecharakter enthalten.
- Eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG muss sichergestellt sein.
- In den Namen ist die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“ aufzunehmen.
- Für die Hilfeleistung in Steuersachen darf außer dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben werden.
- Die Anwendung der Vorschriften des § 27 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 32 und 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches darf nicht ausgeschlossen sein.
- Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands oder deren Angehörigen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung (unter Umständen ist eine Vertreterversammlung ausreichend) zur Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung stattfinden, bei der auch über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung entschieden werden muss. <p>Für die Anerkennung muss das Bestehen einer Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ergebenden Haftpflichtgefahren nachgewiesen werden**.</p> <p>**</p>
Kosten	Die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein beträgt gem. § 16 StBerG 300,00 Euro
Verfahrensablauf	<p>Den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein müssen Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle einreichen.</p> <p>Gibt die zuständige Stelle Ihrem Antrag statt, erhalten Sie eine Anerkennungsurkunde. Bei Ablehnung des Antrags erteilt die zuständige Stelle einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.</p> <p>Anerkannte Lohnsteuerhilfvereine werden in das Verzeichnis der Hessischen Lohnsteuerhilfvereine eingetragen.</p>
Bearbeitungsdauer	Für die Bearbeitung des Antrages auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein werden, nach Vorlage sämtlicher Unterlagen, ca. 4 – 6 Wochen benötigt.
Frist	Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	<p>**Bei Ablehnung der Anerkennung oder Widerruf:**</p> <p>Gem. § 164a StBerG i. V. m. § 347 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung ist als Rechtsbehelf der Einspruch statthaft. https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_164a.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_347.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_164a.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_347.html</p>
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>In Hessen ist die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein zuständig.</p> <p>Als Aufsichtsbehörde führt sie die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine, die in Hessen ihren Sitz haben. Der Aufsicht unterliegen auch alle in Hessen bestehenden Beratungsstellen.</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Lohnsteuerhilfverein, recognition, Lohnsteuerhilfverein, Anerkennung</p>